



NR. 507 | 17.04.2025

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

mit den Studienrichtungen

"Historische Musikwissenschaft",

"Musik- und Kulturwissenschaft" und

"Konzert- und Musiktheaterdramaturgie"

(2-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

vom 09.04.2025



Aufgrund § 2 Absatz 4, § 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Eignungsprüfungsverfahren
- § 5 Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 9 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 10 Abschlussmodulprüfung
- § 11 Bildung der Modulnoten und der Fachnoten
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 14 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufspläne vom 11.12.2024

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (2-Fach-Master) an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan.

(2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach können folgende forschungsorientierte Studienrichtungen im Fach Musikwissenschaft gewählt werden:

- Historische Musikwissenschaft
- Musik- und Kulturwissenschaft

- Konzert- und Musiktheaterdramaturgie

(3) Als künstlerisches Fach kann belegt werden:

3.1 Jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach

3.2 Chor- und Ensembleleitung

3.3 Musiktheorie

3.4 Gesang

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste und dem Leitbild Lehre entsprechend inter-/transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten im künstlerischen Fach sowie mit kultur- und medienwissenschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Musik- und Kulturwissenschaft" bzw. mit kulturwirtschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie".

(3) Das wissenschaftliche Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in der gewählten Studienrichtung und der Einübung spezieller Fachmethoden, akademischer Präsentationsformen sowie der verstärkten Hinwendung zum interdisziplinären Schwerpunkt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Im künstlerischen Fach sollen den Studierenden vertiefte künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(4) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche

Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden.

(5) Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Credits oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums.

(1.1) Ein einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 60 der erworbenen ECTS-Credits auf das Fach Musikwissenschaft sowie weitere 60 ECTS-Credits auf ein musikalisch-künstlerisches Fach bezogen sind. Diese Einschlägigkeit ist für das Bachelorstudienfach Musikwissenschaft (2-Fach) in Kombination mit einem künstlerischen Fach der Folkwang Universität der Künste ohne Einzelfallprüfung gegeben.

(1.2) Ein teilweise einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 40 der erworbenen ECTS-Credits auf das Fach Musikwissenschaft sowie weitere 40 ECTS-Credits auf ein musikalisch-künstlerisches Fach bezogen sind.

(1.3) Ein vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung, hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden und ECTS-Credits) sowie hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen gleichwertig ist.

(1.4) Ein teilweise vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung gleich- oder höherwertig, jedoch hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden) oder hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen nur teilweise gleichwertig ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Vergleichbarkeit des absolvierten Studiums als Voraussetzung für das Masterstudium nach Anhörung der Fachvertreter*innen.

(2) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörer*in im 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" ist zu versagen, wenn

(2.1) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(2.2) die*der Studienbewerber*in sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren*seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder

(2.3) die*der Studienbewerber*in in einem vergleichbaren Studium einen gleich- oder höherwertigen

einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat.

(3) Im Falle, dass im jeweiligen Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft weniger als 60 ECTS-Credits, aber 40 ECTS-Credits oder mehr in vorherigen Fachstudien absolviert worden sind, müssen bis zur Anmeldung zur Masterprüfung je nach Einzelfall die noch fehlenden ECTS-Credits durch das Studium von Modul(teil)en des Bachelorstudiums Musikwissenschaft nachgewiesen werden; ihre Benotung wird nicht in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einbezogen. Im Falle, dass im Bachelorstudium im musikalisch-künstlerischen Fach weniger als 60 ECTS-Credits, aber 40 ECTS-Credits oder mehr in vorherigen Fachstudien absolviert worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium.

(4) Über die Feststellung der Einschlägigkeit oder der Vergleichbarkeit, die Erfüllung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen und die Festsetzung der Auflagen gemäß Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 im Benehmen mit den Fachvertreter*innen.

(5) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

(6) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Anforderungen an die studiengangspezifische und künstlerische Eignung sind im § 4 dieser Ordnung geregelt.

(7) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Eignungsprüfungsverfahren

(1) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) umfasst das Verfahren zwei Teile:

- a) Bewertete Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (Dauer 20 Minuten) sowie
- b) Bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium, Dauer max. 10 Minuten)

(2) Bei der Beurteilung der Eignung in den Teilprüfungen wird die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

(3) In der Teilprüfung a) in der künstlerischen Disziplin müssen die notwendigen Fertigkeiten und künstlerischen Gestaltungsfähigkeiten, die für die jeweilige künstlerische Disziplin notwendig sind, in dem Maße nachgewiesen werden, dass ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist.

(4) In der Teilprüfung b) „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium) sollen die Bewerber*innen die Fähigkeit nachweisen, sich über musikbezogene Phänomene (z. B. in Bezug auf Musikgeschichte, Musik und Medien, Dramaturgie etc.) vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern und im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft zu entwickeln. Dieser Nachweis erfolgt, indem die Bewerber*innen ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Musikgeschichte, zeitgenössischer einschließlich populärer Musik, musiksoziologischer, musikpsychologischer oder musikethnologischer Fragestellungen vorstellen. Es kann auch eines der in der Prüfung der künstlerischen Disziplin vorgetragenen Musikstücke analysiert und musikwissenschaftlich kontextualisiert werden. Das Kolloquium beginnt i.d.R. mit einem von der*dem Bewerber*in vorbereiteten Impuls, aus dem sich ein Gespräch mit der Prüfungskommission entwickelt.

§ 5

Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung

Je nach Wahl der künstlerischen Disziplin gelten folgende Vorgaben:

(1) Instrumentalfach bzw. Gesang

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung im Instrumentalfach bzw. Gesang (Dauer ca. 20 Minuten) sind drei Werke gehobenen Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Als Orientierung können die Auswahllisten der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ mit Schwierigkeitsgrad 4 bis 5 dienen.

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung im künstlerischen Fach Gesang ist zusätzlich der Vortrag eines Gedichtes oder eines kurzen Prosatextes vorzubereiten.

Wenn das künstlerische Fach ein Instrument oder Gesang im Bereich Jazz/Pop ist, sollen in einer Präsentation unterschiedliche musikalische Stilistiken (*) berücksichtigt werden, dabei ist mindestens ein Jazz-Standard vorzubereiten, der ggf. mit Improvisation vorzutragen ist.

* Verschiedene Stilistiken im Bereich "Jazz / Pop" beinhalten auch Musical, Rock, Soul, Folk, eigene Komposition, etc. Bei unterschiedlichen Stilistiken sind auch unterschiedliche Tempi erwünscht.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Instrumentalfach: Gehobener instrumentaltechnischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen

Gesang: Gehobener vokaltechnischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen

(2) Chor- und Ensembleleitung: Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

Ensembleleitung: Einstudierung eines vorbereiteten Werkes (unter Einbeziehung von Aspekten der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung), Dirigat eines unvorbereiteten Werkes (insgesamt ca. 15 Minuten)

Gesang: Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet;
Vom-Blatt-Singen einer anspruchsvollen Chorstimme (insgesamt ca. 10 Minuten)

Tasteninstrument: Vortrag von drei Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades (darunter ein Werk von J. S. Bach) und einer Partiturspiel- sowie einer Klavierauszugspielaufgabe mittleren Schwierigkeitsgrades (mit einstündiger Vorbereitungszeit) (insgesamt ca. 20 Minuten)

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ensembleleitung: Beherrschung der ensemblespezifischen Dirigiertechnik und dirigentischer Ausdrucksmöglichkeiten; Beherrschung der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung (einschl. der Fähigkeit zum strukturellen und intonatorischen Hören) und des methodisch einwandfreien Aufbaus einer Probenarbeit mit musikalischen Laien; rasches Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur

Gesang: Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Fähigkeit zum Vom-Blatt-Singen

Tasteninstrument: Gehobener instrumentaltechnischer Leistungsstand und adäquate musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen; Fähigkeiten im Partitur- und Klavierauszugspiel

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der künstlerischen Eignungsprüfung für Chor- und Ensembleleitung. Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Ensembleleitung: 3-fach

Gesang: 2-fach

Tasteninstrument: 2-fach

(3) Musiktheorie

Für die Prüfung im künstlerischen Fach Musiktheorie ist eine Mappe mit Eigenkompositionen, Stilübungen, Arrangements/Instrumentationen oder musikalischen Werkanalysen vorzulegen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikkultur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ausgeprägtes Gehör auf gehobenem Niveau; satztechnische Fertigkeiten auf anspruchsvollem Niveau; analytische Fähigkeiten auf anspruchsvollem Niveau

(4) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung (gewichtete) Noten für jede bewertete Teilprüfung. Anschließend wird der Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten ermittelt.

§ 6**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 7**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach beträgt 2 Studienjahre (4 Semester) und hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem gewählten künstlerischen Fach gemäß § 3. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft 41 ECTS-Credits, auf das künstlerische Fach 45 ECTS-Credits und auf das Abschlussmodul M.A. Thesis 34 ECTS-Credits.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 8**Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Modulteilern, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Abschlussmodul M.A. Thesis.

§ 9**Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen werden, können erbracht werden

- als schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder
- als Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe und Portfolio oder
- als mündliche bzw. praktische Prüfung; die mündliche Prüfung alternativ auch in Form eines Kolloquiumsvortrags, die praktische Prüfung in Form einer Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags.

Das Abschlussmodul M.A. Thesis wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der*dem Prüfer*in für alle Kandidat*innen der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(3) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Referate, Mappen und Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine*n Prüfer*in als ausreichend. Die Prüfungsarbeiten sind nach näherer Bestimmung der*des Prüfer*in zu absolvieren und werden bewertet.

(4) Bei am Ende des Semesters stattfindenden Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen vom festgesetzten Prüfungstermin entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(5) Das Ablegen der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach (s. jeweiligen Studienverlaufsplan:

ChM.I, InM.I, MthM.I, VoM.I) ist erst zulässig, wenn die Modulprüfungen aller sonstigen verpflichtend zu belegenden Module des gewählten künstlerischen Fachs abgelegt sind oder im gleichen Prüfungszeitraum wie die Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgelegt werden. Die Regelungen zur Anmeldefrist bleiben unberührt.

(6) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden.

§ 10

Abschlussmodulprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul M.A. Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft;
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, dass ihr*ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die*Der Studierende ist zum Abschlussmodul M.A. Thesis zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module vor Beginn des Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit abgeschlossen werden können.

(3) Die Abmeldung vom Abschlussmodul M.A. Thesis ist einmalig bis einen Monat nach Themenvergabe zur Masterarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Masterarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der festgelegten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das Abschlussmodul M.A. Thesis vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 11**Bildung der Modulnoten und der Fachnoten**

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.
- (2) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen dieses Fachs berechnet. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits.
- (3) Die Fachnote für das gewählte künstlerische Fach ist gemäß dem Verfahren im Absatz 2 zu bilden.
- (4) Die Note der Masterarbeit nach § 11 Absatz 2 stellt die Modulnote des Abschlussmoduls M.A. Thesis dar.

§ 12**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:
- die Modulnoten aller verpflichtend zu absolvierenden Module des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten künstlerischen Fachs und
 - die Modulnote des Abschlussmoduls M.A. Thesis.
- (3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

§ 13**Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

- (1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 2 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 14**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 das Studium des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach“ begonnen haben, schließen ihr Studium vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach“ vom 28.09.2016 im Wintersemester 2025/2026 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

(4) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach“ vom 26.04.2023 im Wintersemester 2027/2028 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 11.12.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 09.04.2025

Der Rektor
Holger Zebu Kluth

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Hi2-1: Interpretation 1	P	60	270	330	11	b	
MA-Hi2-1.a: Musik vor 1800 (Werk/Gattung/Epoche 1)	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-1.b: Notation und Editionstechnik	SE	30	90	120	4	u	LN
MA-Hi2-1.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
MA-Hi2-2: Musiktheorie / Kulturelle Kontexte	WP	60	180	240	8	b	
MA-Hi2-2.a: Historischer Tonsatz 1 / Systematische Musikwissenschaft	SE/U	30	90	120	4	b/u	LN/R
MA-Hi2-2.b: Historischer Tonsatz 2 / Musikethnologie	SE/U	30	90	120	4	b/u	LN/R
MA-Hi2-3: Interpretation 2	P	90	360	450	15	b	
MA-Hi2-3.a: Musiktheater 1	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-3.b: Musiktheater 2 / Musik und Medien	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-3.c: Musik und Gender	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-3.c: Schriftliche Hausarbeit zu a), b) oder c)		0	90	90	3	b	HA
1. Studienjahr gesamt		210	810	1020	34		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul
****Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet U = Übung**
Prüfungsart:
b = benötet
u = unbenötet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Hi2-4: Interpretation 3	P	60	270	330	11	b	
MA-Hi2-4.a: Musik nach 1800 (Werk/Gattung/Epoche 2)	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-4.b: Werk/Gattung/Epoche 3 (ohne epochenmäßige Einschränkung)	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-4.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
MA-Hi2-5: Studienabschließendes Modul	P	30	870	900	30	b	
MA-Hi2-5.a: Master-Colloquium	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Hi2-5.b: Masterarbeit		0	780	780	26	b	MA
2. Studienjahr gesamt		90	1140	1230	41		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Ku2-1: Interpretation 1	P	60	180 / 270	240 / 330	8 / 11	b	
MA-Ku2-1.a: Werk/Gattung/Epoche	SE	30	90	120	4	b/u	R
MA-Ku2-1.b: Notation und Editionstechnik	SE	30	90	120	4	u	LN
MA-Ku2-1.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b) ODER: MA-Ku2-2		0	0 / 90	0 / 90	0 / 3	b	HA
MA-Ku2-2: Interpretation 2	P	90	270 / 360	360 / 450	12 / 15	b	
MA-Ku2-2.a: Musiktheater	SE	30	90	120	4	b/u	R
MA-Ku2-2.b: Musik und Medien	SE	30	90	120	4	b/u	R
MA-Ku2-2.c: Musik und Gender	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-2.d: Schriftliche Hausarbeit zu a), b) oder c) (ODER: MA-Ku2-1.c)		0	0 / 90	0 / 90	0 / 3	b	HA
MA-Ku2-3: Kulturelle Kontexte 1	P	60	270	330	11	b	
MA-Ku2-3.a: Musikethnologie 1	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-3.b: Systematische Musikwissenschaft 1	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-3.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
1. Studienjahr gesamt		210	810	1020	34		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benötet
u = unbenötet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Ku2-4: Kulturelle Kontexte 2	P	60	270	330	11	b	
MA-Ku2-4.a: Musikethnologie 2	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-4.b: Systematische Musikwissenschaft 2	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-4.d: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
MA-Ku2-5: Studienabschließendes Modul	P	30	870	900	30	b	
MA-Ku2-5.a: Master-Colloquium	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Ku2-5.b: Masterarbeit		0	780	780	26	b	HA
2. Studienjahr gesamt		90	1140	1230	41		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Dr2-1: Interpretation	P	60	270	330	11	b	
MA-Dr2-1.a: Werk/Gattung/Epoche ODER Musiktheater / Musik und Medien	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-1.b: Musik und Inszenierung	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-1.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
MA-Dr2-2: Dramaturgie	P	60	180	240	8	b	
MA-Dr2-2.a: Dramaturgie 1	SE/V	30	90	120	4	b/u	R
MA-Dr2-2.b: Dramaturgie 2	SE/V	30	90	120	4	b/u	R
MA-Dr2-3: Kulturmanagement	P	90	360	450	15	b	
MA-Dr2-3.a: Kulturmanagement 1	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-3.b: Kulturmanagement 2	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-3.c: Funktionale Texte	SE/U	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-3.d: Schriftliche Hausarbeit oder Essay zu a), b) oder c)		0	90	90	3	b	HA oder ES
1. Studienjahr gesamt		210	810	1020	34		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation
ES = Essay

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Dr2-4: Dramaturgie / Musik und Gender	P	60	270	330	11	b	
MA-Dr2-4.a: Musik und Gender	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-4.b: Dramaturgie 3	SE/V	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-4.c: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	90	90	3	b	HA
MA-Dr2-5: Studienabschließendes Modul	P	30	870	900	30	b	
MA-Dr2-5.a: Master-Colloquium	SE	30	90	120	4	u	R
MA-Dr2-5.b: Masterarbeit		0	780	780	26	b	HA
2. Studienjahr gesamt		90	1140	1230	41		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation
ES = Essay

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Ch-1.1: Künstlerisches Hauptfach 1	P	120	360	480	16	u	PP
MA-Ch-1.1.a: Chor- und Ensembleleitung 1	GR	30	270	300	10	u	
MA-Ch-1.1.b: Probenpraxis / Übungsensemble 1	GR	60	0	60	2	u	
MA-Ch-1.1.c: Orchesterleitung	GR	30	90	120	4	u	
MA-Ch-2.1: Beifach Klavier BGP 1	P	30	150	180	6	u	PP
MA-Ch-3.1: Beifach Gesang 1	P	60	180	240	8	u	PP
MA-Ch-3.1.a: Einzelunterricht Gesang 1	E	30	150	180	6	u	
MA-Ch-3.1.b: Gesangsmethodik	E	30	30	60	2	u	
1. Studienjahr gesamt		210	690	900	30		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Ch-1.2: Künstlerisches Hauptfach 2	P	60	210	270	9	b	PP
MA-Ch-1.2.a: Chor- und Ensembleleitung 2	GR	15	135	150	5	u	
MA-Ch-1.2.b: Probenpraxis / Übungsensemble 2	GR	30	0	30	1	u	
MA-Ch-1.2.c: Kinderchorleitung	GR	15	75	90	3	u	
MA-Ch-2.2: Beifach Klavier BGP 2	P/E	15	75	90	3	b	PP
MA-Ch-3.2: Beifach Gesang 2	P/E	15	75	90	3	b	PP
2. Studienjahr gesamt		90	360	450	15		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Vo-1.1: Künstlerisches Hauptfach 1	P	30	300	330	11	u	
MA-Vo-1.1: Einzelunterricht Gesang 1	E	15	225	240	8	u	PP
MA-Vo-1.1: Partienstudium / Korrepetition 1	E	15	75	90	3	u	PP
MA-Vo-1.2: Künstlerisches Hauptfach 2	P	30	300	330	11	u	
MA-Vo-1.2: Einzelunterricht Gesang 2	E	15	225	240	8	u	PP
MA-Vo-1.2: Partienstudium / Korrepetition 2	E	15	75	90	3	u	PP
MA-Vo-2.1: Wahlpflichtmodul 1	WP	30 / 60	90 / 60	120	4	u	
MA-Vo-2.1 a: Dramaturgie 1 (ausgeschlossen in der Kombination mit der Studienrichtung Dramaturgie)	SE/V	30	90	120	4	u	R
ODER							
MA-Vo-2.1 b: Liedkurs 1	GR	60	60	120	4	u	PP
ODER							
MA-Vo-2.1 c: Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 1	GR	30	90	120	4	u	PP
MA-Vo-2.2: Wahlpflichtmodul 2	WP	30 / 60	90 / 60	120	4	u	
MA-Vo-2.2 a: Dramaturgie 2 (ausgeschlossen in der Kombination mit der Studienrichtung Dramaturgie)	SE/V	30	90	120	4	u	R
ODER							
MA-Vo-2.2 b: Liedkurs 2	GR	60	60	120	4	u	PP
ODER							
MA-Vo-2.2 c: Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 2	GR	30	90	120	4	u	PP
1. Studienjahr gesamt		120 / 180	720 / 780	900	30		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation
R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Vo-1.3: Künstlerisches Hauptfach 3	P	30	300	330	11	b	
MA-Vo-1.3: Einzelunterricht Gesang 3	E	15	225	240	8	b	PP
MA-Vo-1.3: Partienstudium / Korrepetition 3	E	15	75	90	3	b	PP
MA-Vo-2.2: Wahlpflichtmodul 3	WP	30 / 60	90 / 60	120	4	b	
MA-Vo-2.3 a: Dramaturgie 3 (ausgeschlossen in der Kombination mit der Studienrichtung Dramaturgie)	SE/V	30	90	120	4	b	HA
ODER							
MA-Vo-2.3 b: Liedkurs 3	GR	60	60	120	4	b	PP
ODER							
MA-Vo-2.3 c: Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 3	GR	30	90	120	4	b	PP/K
2. Studienjahr gesamt		60 / 90	360 / 390	450	15		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

Studienverlauf vom 11.12.2024_zur PO 507 vom 09.04.2025 für den 2-Fach-Studiengang Musikwissenschaft (M.A.)
 mit dem Zweitfach Instrumentalausbildung

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-In-1.1: Künstlerisches Hauptfach 1	P	15	225	240	8	u	
MA-In-1.1: Einzelunterricht Instrument 1	E	15	225	240	8	u	PP
MA-In-1.2: Künstlerisches Hauptfach 2	P	15	225	240	8	u	
MA-In-1.2: Einzelunterricht Instrument 2	E	15	225	240	8	u	PP
MA-In-2.1: Kammermusik / Ensemblespiel 1	P	22,5	67,5	90	3	u	
MA-In-2.1 Kammermusik / Ensemblespiel bzw. Dirigieren für Instrumentalisten	GR	22,5	67,5	90	3	u	PP/PRO
MA-In-2.2: Kammermusik / Ensemblespiel 2	P	22,5	67,5	90	3	u	
MA-In-2.2 Kammermusik / Ensemblespiel, bzw. Dirigieren für Instrumentalisten	GR	22,5	67,5	90	3	u	PP/PRO
MA-In-3.1: Aufführungspraxis 1	P	30	90	120	4	u	
MA-In-3.1: Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 1	SE/GR	30	90	120	4	u	PP
MA-In-3.2: Aufführungspraxis 2	P	30	90	120	4	u	
MA-In-3.2: Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 2	SE/GR	30	90	120	4	u	PP
1. Studienjahr gesamt		135	765	900	30		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, SE = Seminar
 U = Übung

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis**
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

Studienerlauf vom 11.12.2024_zur PO 507 vom 09.04.2025 für den 2-Fach-Studiengang Musikwissenschaft (M.A.)
 mit dem Zweitfach Instrumentalausbildung

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-In-1.3: Künstlerisches Hauptfach 3	P	15	225	240	8	b	
MA-In-1.3: Einzelunterricht Instrument 3	E	15	225	240	8	b	PP
MA-In-2.3: Kammermusik/Ensemblespiel 3	P	22,5	67,5	90	3	b	
MA-In-2.3: Kammermusik/Ensemblespiel bzw. Dirigieren für Instrumentalisten	GR	22,5	67,5	90	3	b	PP/PRO
MA-In-3.3: Aufführungspraxis 3	P	30	90	120	4	b	
MA-In-3.3: Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 3	SE/GR	30	90	120	4	b	PP/K
2. Studienjahr gesamt		67,5	382,5	450	15		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 U = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis**
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Mth-1.1: Künstlerisches Hauptfach 1	P	15	165	180	6	u	
MA-Mth-1.1: Einzelunterricht Musiktheorie 1	E	15	165	180	6	u	M
MA-Mth-1.2: Künstlerisches Hauptfach 2	P	15	165	180	6	u	
MA-Mth-1.2: Einzelunterricht Musiktheorie 2	E	15	165	180	6	u	M
MA-Mth-2.1: Analyse 1	P	15	45	60	2	u	
MA-Mth-2.1: Horanalyse 1	GR	5	45	60	2	u	K
MA-Mth-2.2: Analyse 2	P	15	45	60	2	u	
MA-Mth-2.2: Horanalyse 2	GR	15	45	60	2	u	K
MA-Mth-3.1: Wahlpflichtmodul 1	W/P	60	150	210	7	u	
MA-Mth-21.1.a: ENWTEDER Geschichte der Musiktheorie 1 oder Tonsatz 1	GR	30	90	120	4	u	R/LN
MA-Mth-21.1.b: ENWTEDER Instrumentation 1 oder Neue Medien 1	GR	30	60	90	3	u	LN
MA-Mth-3.2: Wahlpflichtmodul 2	W/P	60	150	210	7	b	
MA-Mth-21.2.a: ENWTEDER Geschichte der Musiktheorie 2 oder Tonsatz 2	GR	30	90	120	4	b/u	HA/LN
MA-Mth-21.2.b: ENWTEDER Instrumentation 2 oder Neue Medien 2	GR	30	60	90	3	b/u	HA/LN
1. Studienjahr gesamt		180	720	900	30		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-Mth-1.3: Künstlerisches Hauptfach 3	P	15	255	270	9	b	
MA-Mth-1.3: Einzelunterricht Musiktheorie 3	E	15	255	270	9	b	M+LN
MA-Mth-2.3: Analyse 3	P	30	150	180	6	b	
MA-Mth-2.3: Analyse Seminar	SE	30	150	180	6	b	HA
2. Studienjahr gesamt		45	405	450	15		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
U = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).